

Bemerkung: Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das den Boden einbringt. Bei Landarbeiterfamilien zahlt ebenfalls nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

10. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann nur erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. In dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben und die Zahl derer, die für den Ausschluß gestimmt haben.

Bei Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Rat des Kreises wird in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden der Genossenschaft und des ausgeschlossenen Mitgliedes endgültig entschieden, ob der Ausschluß berechtigt ist.

11. Wer aus der Produktionsgenossenschaft austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur nach Abschluß der Ernte.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

12. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen leiten von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren. Die Genossenschaft stellt Pläne auf für die Bestellung, die Saatenpflege, die Ernte, den Drusch, die Ablieferung und die Durchführung der Winterfurche.

13. Der Vorstand der Genossenschaft und alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ernteerträge der genossenschaftlichen Felder zu erhöhen durch die Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft, wie z. B. der richtigen Fruchtfolge, des Tiefpflügens, der Untergrundlockerung, der richtigen Düngung, der Schädlingsbekämpfung sowie der rechtzeitigen und verlustlosen Ernteeinbringung;
- für den Anbau nur bestes, anerkanntes Saatgut zu verwenden;
- bei der Bearbeitung der genossenschaftlichen Felder die Zugkräfte, Maschinen und Geräte der MTS sowie die von den Genossenschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellten Zugkräfte, Maschinen und Geräte richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten;
- den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen, unter weitgehendster Ausnutzung der vorhandenen Räume und Materialien;

- die Qualifikation der Mitglieder der Genossenschaft ständig zu erhöhen und zu diesem Zwecke eigene Kurse einzurichten, besonders Jugendliche zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;

- das kulturelle Leben in der Genossenschaft zu fördern, insbesondere durch Bildung von Laienspielgruppen und Zirkeln, Schaffung von Kulturräumen, Bibliotheken usw.;

- die Frauen und Jugendlichen in der landwirtschaftlichen Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders zu fördern und zu leitenden Arbeiten heranzuziehen.

14. Die Mitglieder der Genossenschaft verpflichten sich, ihre persönlichen und genossenschaftlichen Pflichten gegenüber dem Staat restlos und in der vorgeschriebenen Frist zu erfüllen und ihre eigene Wirtschaft in vorbildlicher Weise zu leiten.

VI.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

15. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung. Sie ist auf der Grundlage des Statutes auszuarbeiten. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt.

16. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders aber während der Frühjahrsbestellung, der Ernte, der Herbstsaat und des Ziehens der Winterfurche so viel Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Jedes Mitglied hat mindestens 150 Arbeitseinheiten zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine höhere oder geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.

17. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die MTS in Anspruch genommen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, in welchem Umfange die individuell genutzten Zugkräfte, Geräte und Maschinen der Genossenschaftsmitglieder bei der gemeinsamen Arbeit verwendet werden.

18. Die Bezahlung für geleistete Arbeit der MTS erfolgt durch die Genossenschaft in Geld oder Naturalien. Die Gelder und Naturalien für diese Zwecke werden auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft aus den Gesamteinkünften der Genossenschaft bereitgestellt.

19. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen.

Diese Normen für die Leistung, und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.